

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00693 vom 11. Februar 2016

ZH Verwaltungsgericht, 2016-02-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2015.00693

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00693 du 11 février 2016

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00693 del 11 febbraio 2016

Regeste

Waffenbeschlagnahme/Waffeneinziehung | Waffeneinziehung. Anlässlich der Sicherstellung der Waffen des Beschwerdeführers durch die Kantonspolizei, stellte der hinzugezogene Psychiater fest, der Beschwerdeführer habe zwanghaft eingeengt gewirkt, er habe keinerlei Einsicht in die eigene Krankhaftigkeit (Schizophrenie), und ein geordnetes Gespräch sei völlig unmöglich gewesen. Der Beschwerdeführer lebt zunehmend abgekapselt und hat teilweise Wahnvorstellungen. Dies lässt auf eine wahrscheinliche Selbst- oder Drittgefährdung schliessen, weshalb die Beschlagnahme der Waffen gerechtfertigt war (E. 3.3 f.). Der Begriff der "Gefahr missbräuchlicher Verwendung" als Voraussetzung für die definitive Einziehung nach Art. 31 Abs. 3 lit. a WG ist nach der Rechtsprechung weit zu fassen. Bei der Prognose, ob die Waffen künftig missbräuchlich verwendet werden, ist vorliegend zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer auch während des Rechtsmittelverfahrens weiterhin verschiedenen Stellen und auch dem Verwaltungsgericht eine Vielzahl von E-Mails mit verworrenem Inhalt schickte. Die definitive Einziehung der Waffen erfolgte zu Recht (E. 3.5). Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 3

September 2007, 2C_93/2007, E. 6.3). Darunter fallen auch die vorliegenden Hinderungsgründe, die dem Recht auf Waffenbesitz entgegenstehen. Eine Rückgabe der Waffen samt Zubehör ist daher ausgeschlossen.

E. 3.1

Es ist somit zunächst zu klären, ob die Voraussetzungen für eine Beschlagnahme gemäss Art. 31 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 WG erfüllt sind. Vorliegend ist insbesondere zu prüfen, ob der Beschwerdeführer Anlass zur Annahme gibt, dass er sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährdet (Art. 8 Abs. 2 lit. c WG).

E. 3.2

Gemäss Rechtsprechung und Lehre ist ein Hindernisgrund im Sinn von Art. 8 Abs. 1 lit. c WG dann zu bejahen, wenn eine erhebliche bzw. überwiegende Wahrscheinlichkeit einer Selbst- oder Drittgefährdung besteht (BGr, 3. September 2007, 2C_93/2007, E. 5.2, mit weiteren Hinweisen; VGr, 8. November 2012, VB.2012.00506, E. 3.2 und 6.3). Damit verfügen die Behörden bei der Beurteilung der Selbst- oder Drittgefährdung im konkreten Einzelfall über einen grossen Ermessensspielraum. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber zwecks präventiver Bekämpfung des Waffenmissbrauchs eine strenge Handhabung der gesetzlichen Voraussetzungen im Auge hatte. Demnach wird kein strikter Beweis einer Selbst- oder Drittgefährdung verlangt;

gleichzeitig wird aber immerhin mehr als ein blosser vager Verdacht vorausgesetzt (BGr, 4. Februar 2005, 2A.546/2004, E. 3.2.2; VGr, 15. Januar 2015, VB.2014.00550, E. 3.2). Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit liegt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung unter anderem vor bei Personen, die in ihrer psychischen oder geistigen Gesundheit beeinträchtigt sind, bei Alkoholabhängigkeit oder anderen Suchtkrankheiten oder einer erhöhten Suizidneigung. Dasselbe gilt, wenn eine Person mehrmals jemanden mit einer Waffe bedroht oder unkontrolliert in die Luft geschossen hat. Massgebend ist das gesamte Verhalten bzw. die Instabilität des psychischen Zustands der betroffenen Person (BGr, 11. Oktober 2010, 2C_469/2010, E. 3.6; 3. September 2007, 2C_93/2007, E. 5.2, mit weiteren Hinweisen).

E. 3.3

Anlässlich der Sicherstellung der sieben Waffen durch die Kantonspolizei Zürich am 10. September 2014 am Wohnort des Beschwerdeführers machte dieser einen offensichtlich verwirrten Eindruck und schien in seiner Gedankenwelt gefangen. Die Kantonspolizei stellte einen ausserordentlichen psychotischen Zustand fest, weshalb sie eine Psychiaterin zur Prüfung einer fürsorgerischen Unterbringung (FU) beizog. Gemäss dem Bericht der Einsatzärztin sei ein geordnetes Gespräch völlig unmöglich gewesen; der Beschwerdeführer habe zwanghaft eingeengt, im Antrieb wechselhaft gehemmt und dann unruhig gewirkt. Er sei seit dem Jahr 2002 zu 100 Prozent IV-Bezüger wegen Schizophrenie. Es bestehe keinerlei Einsicht in die eigene Krankhaftigkeit. Aufgrund des psychotischen Zustands des Beschwerdeführers sei eine Fremdgefährdung nicht auszuschliessen, weshalb eine notfallmässige Zuweisung per FU in die psychiatrische Klinik D erfolgte. Zu diesem Zeitpunkt lassen die Umstände somit auf eine mögliche Fremdgefährdung schliessen.

E. 3.4

Die Kantonspolizei Zürich wurde auf den Beschwerdeführer überhaupt aufmerksam, da er ihr und anderen Amtsstellen teils wöchentlich, teils monatlich E-Mails mit wirrem und diskriminierendem Inhalt zukommen liess. Hinzu kommt, dass die Partnerin des Beschwerdeführers angab, dass sich sein Gesundheitszustand seit mehreren Jahren verschlechtert habe. Er sei zunehmend abgekapselt, gehe nicht mehr aus, habe teilweise Wahnvorstellungen, und Gespräche seien nicht mehr möglich. Der Beschwerdeführer gab auch anlässlich der Anhörung vom 10. Juni 2015 an, keinen Kontakt zu anderen Leuten ausser zu C und weder Freunde noch Kontakt zur Familie zu haben. Insgesamt zeigte er sich an der Anhörung auch nicht verständig, indem er teilweise unverständliche Antworten gab, mehrmaliges Nachfragen nötig war und er den Statthalter mehrmals bei der Fragestellung unterbrach. Da er seit mehreren Jahren keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, sondern von einer IV-Rente lebt, ergeben sich auch keine sozialen Kontakte aus dem Arbeitsumfeld. Somit scheint der Beschwerdeführer in einer eigenen Welt zu leben und sich von der Aussenwelt weitgehend abzugrenzen, während er mit unverständlichen E-Mails an Amtsstellen gelangt, die keiner Logik entsprechen. Aufgrund dieser Situation und des geistigen Zustands des Beschwerdeführers muss bei einem Waffenbesitz mit einer möglichen Selbst- oder Drittgefährdung gerechnet werden.

E. 3.5

Bei der Prognose, ob die Waffen künftig missbräuchlich verwendet wird, ist vorliegend zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer auch während des Rechtsmittelverfahrens dem Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion eine Vielzahl von E-Mails mit verworrenem

Inhalt schickte, nachdem er von dieser Mailadresse eine Nachricht erhalten hatte, wann er mit dem Entscheid des Regierungsrats rechnen könne. Schliesslich sandte er auch dem Verwaltungsgericht und weiteren Empfängern mehrere E-Mails mit wirrem und wütendem Inhalt. Hinzu kommt die Uneinsichtigkeit in die eigene Krankheit. Obwohl die Vorinstanz klar festgestellt hat, dass für die Wiedererlangung der Waffen eine medizinisch-psychiatrische Begutachtung nötig wäre, hat der Beschwerdeführer kein entsprechendes ärztliches Zeugnis eingereicht. Ohne eine ärztliche Unbedenklichkeitserklärung muss von einer Gefahr missbräuchlicher Waffenverwendung ausgegangen werden. Diese Voraussetzung für die definitive Einziehung nach Art. 31 Abs. 3 lit. a WG ist nach der Rechtsprechung nämlich weit zu fassen (vgl. BGE 135 I 209 E. 3.2.1 f.; BGr, 11. Juni 2012, 6B_204/2012, E. 4.2;

E. 4.1

Für den Fall, dass die Rückgabe nicht möglich ist, regelt gemäss Art. 31 Abs. 5 WG der Bundesrat das Verfahren, was mit Art. 54 der Waffenverordnung vom 2. Juli 2008 (WV) erfolgte: Ist der Erwerb eines Gegenstands, der nach Art. 31 WG beschlagnahmt worden ist, nicht verboten, so darf die zuständige Behörde frei darüber verfügen (Art. 54 Abs. 1 WV). Somit hat der Beschwerdegegner zu Recht die Einziehung und Veräusserung der beschlagnahmten Gegenstände verfügt.

E. 4.2

Die eigentumsberechtigte Person ist zu entschädigen, wenn ihr der Gegenstand nicht zurückgegeben werden kann. Wird der Gegenstand veräussert, so entspricht die Entschädigung dem erzielten Erlös. In den übrigen Fällen entspricht sie dem effektiven Wert des Gegenstandes. Die Kosten der Aufbewahrung und der Veräusserung werden von der Entschädigung abgezogen (Art. 53 Abs. 3 und 4 WV). Die angefochtene Verfügung ist auch in diesem Punkt zu bestätigen.

E. 5

Zusammenfassend erweisen sich die Einwände des Beschwerdeführers als unbegründet. Somit ist die Beschwerde abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.